Entwurfsstand 18.10.2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

Erl. d. MW v. XX. XX. XXXX – 30-328 70 25/20-32323/1100 –

– VORIS 77100 –

Bezug: a) RdErl. d. … v. … [Nds. MBl. S. …],
– VORIS XXXXX –

b) Erl. v. 19. 6. 2015 – 30-328 7025/20-32323/1100 –
(Nds. MBl. S. 778), geändert durch Erl. v. 16. 9. 2016
(Nds. MBl. S. 1116)
– VORIS 77100 –

Kommentiert [WS(1]: EU-Strukturfondsförderung 2021-2027; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest EFRE/ESF+)

Kommentiert [BA(2]: alte RL, die außer Kraft treten soll

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für kleine und mittlere Handwerksunternehmen zur Stärkung der Entwicklung und Innovation in Niedersachsen.

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen oder für neue betriebliche Ablauf- und Organisationsformen in den Stärkefeldern der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) des Landes gegeben werden. Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen der Unternehmen zu verbessern.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und

das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159)

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60)

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 S.1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) – im Folgenden : De-minimis-Verordnung –

- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a –

in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit GRW-Mittel eingesetzt werden, finden außerdem die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens vom 1. 3. 2021 (BAnz AT 2. 3. 2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1

Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 anwendungsnahe niedrigschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gemäß Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, bei denen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.

Darunter fallen eigene Entwicklungsarbeiten u. a. bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab, zur Anpassung bestehender Erzeugnisse, Fertigungsverfahren oder Produkt- und Dienstleistungsdesign auf einen anderen Anwendungsbereich. Nicht erfasst werden routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

2.1.2 Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind.

„Organisationsinnovation“ bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Kommentiert [BA(3]: Definition nach Abschnitt 1.3 Ziffer 15 lit. y) des FuEul-Unionsrahmens (Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014, 2014/C 198/01)

„Prozessinnovation“ ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung,

Kommentiert [BA(4]: Definition nach Abschnitt 1.3 Ziffer 15 lit. bb) des FuEul-Unionsrahmens (Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014, 2014/C 198/01)

regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

2.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-,Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU). Zur gewerblichen Wirtschaft gehören Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister oder i. S. der Handwerksordnung. Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I AGVO bzw. nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 (ABl. der EU L 124 S. 36).

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3

Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt für Unternehmen, die eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erhalten, entsprechend.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung

(EU) 2021/1060. Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

Die Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden.

4.2

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3.

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- fachliche Qualitätskriterien:
  Innovationsgehalt, Entwicklungsrisiko, Realisierbarkeit, Marktfähigkeit, Bedeutung für niedersächsische Wirtschaft;

- Qualitätskriterien nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13).

- Ziele i. S. der RIS3-Strategie:
  Stärkung der Innovationskraft der KMU, Kooperation und Wissenstransfer, Gründungsintensität und ländliche Räume, Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der Anlage ersichtlich.

4.4

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Bewilligungszeitraum eines weiteren nach dieser Richtlinie geförderten Vorhabens des antragstellenden Unternehmens oder Handwerksunternehmens noch nicht beendet ist. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Beihilfeintensität der Zuwendungen nach dieser Richtlinie beträgt in beiden Programmgebieten - soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt auch in Einklang mit Artikel 25 Abs. 5 lit. c) und Abs. 6 lit. a) AGVO - grundsätzlich maximal 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in der Übergangsregion für kleine Unternehmen maximal 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100 000 Euro.

Ausgaben für Auftragsforschung sowie für Ausrüstung und Instrumente dürfen jeweils nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3

Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 dieses Erlasses werden auf Grundlage von Artikel 25 AGVO gewährt.

Folgende Ausgaben sind danach zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird (Artikel 25 Abs. 3 lit. a) AGVO);

- Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die jeweils ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Abs. 3 lit. d) AGVO);

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Abs. 3 lit. b) AGVO);

- sonstige Betriebsausgaben, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen, u. a. Ausgaben für Reisen, Material, Bedarfsartikel (Artikel 25 Abs. 3 lit. e) AGVO).

Für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 dieses Erlasses werden Zuwendungen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt.

Zuwendungsfähig sind die vorstehend genannten Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 dieses Erlasses.

5.4

Die unter 5.3 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet werden. Die Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde oder des Fachministeriums festgelegt.

Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

5.5

Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;

- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben).

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

5.6

VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür

erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060, „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 25 AGVO.

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.
Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nr. 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6

Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Stellungnahme der nachfolgend genannten externen Gutachter für die Qualitätskriterien nach dem in Anlage befindlichen Scoring-Modell.

Externe Gutachter sind für Vorhaben
- von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer;
- von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

7.7

Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind Berichte vorzulegen. Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Zwischenbericht, Abschlussbericht, Verwendungsnachweis, Verwertungsbericht), prüft die Berichte auf Vollständigkeit und erstellt einen Prüfbericht ggf. mit Vorschlag zur Einleitung weiterer Schritte (Änderung, Widerruf etc.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Dieser Erlass tritt am XX. XX. XXXX in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu b) tritt zum XX. XX. XXXX außer Kraft.

8.2

Staatliche Beihilfen i. S. d. Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1

Für Beihilfen nach der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 lit. a) AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3

Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen

	Qualitätskriterium	Mindest-punktzahl	Maximal-punktzahl
1.	**Richtlinienspezifische fachliche Kriterien[1]**	**40**	**70**
A)	**Ausgangslage und Ziele**	-	11
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft: Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 6).	-	11
B)	**Qualität des Umsetzungskonzepts**	-	44
	1.1. Innovationsgehalt: Das Vorhaben beinhaltet die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik bzw. die Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen (5). Es handelt sich dabei um umfassende respektive tiefgreifende Weiterentwicklungen (+ 6).	-	11
	1.2. Entwicklungsrisiko: Ein Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger i. S. von B) 1.1 liegt vor (5). Der Lösungsweg weist einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand innovativen Ansatz auf (+ 6).	-	11
	1.3. Realisierbarkeit: Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5). Die verfügbaren Ressourcen werden effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).	-	11
	1.4. Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig bzw. Prozess- und Organisationsinnovationen umsetzungsgeeignet und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (5). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potential bzw. die Umsetzung auf besondere prozess- und organisationsbezogene Potenziale (+ 6).	-	11
C)	**Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie**	-	15
	1.5. Stärkung der Innovationskraft der KMU: Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden.	-	3
	1.6. Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.	-	3

	1.7. Gründungsintensität: Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt.	-	3
	1.8. Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum: Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum[2)] oder führt ein Vorhaben durch, dass dem ländlichen Raum zugutekommt.	-	3
	1.9. Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder. (Spezialisierung des RIS3-UA Innovation zum EFRE-Begleitausschuss)	-	3
2.	**Querschnittsziele**	**20**	**30**
	Gleichstellung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	-	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht. Der Aspekt „Barrierefreiheit“ muss explizit genannt und mitbewertet werden.	-	5
	Ökologische Nachhaltigkeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	-	15
	Gute Arbeit Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	-	5
	Insgesamt	**60**	**100**

1) Kein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

2) Zum **ländlichen Raum** gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg, der großen selbständigen Städte Hildesheim und Lüneburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß dem „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [PFEIL]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014–2022 sowie der künftigen Förderung nach dem deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP] 2023-2027)

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels bewerten, mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen“

Spezifisches Ziel	1.1 - Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und ÜR
Gebietskulisse	gesamtes Landesgebiet
Fördergegenstand	• anwendungsnahe niedrigschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gem. Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Abs. 86 AGVO, d. h. Entwicklung oder Weiterentwicklung eines neuen oder verbesserten vermarktbaren - Produkts, - Produktionsverfahrens oder - entsprechender Dienstleistungen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen • Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind
Antragsberechtigte / Begünstigte	kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang I der AGVO bzw. nach der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. der EU L 124 S. 36) - mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, - mit Eintragung im Handelsregister oder - im Sinne der Handwerksordnung
Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	- Durchführung des Vorhabens im Programmgebiet sowie in einem Stärkefeld der RIS3-Strategie - grds. Ausschluss weiterer Förderungen vor Beendigung eines weiteren nach der Richtlinie geförderten Vorhabens
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	externe Gutachter für Vorhaben - von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer; - von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 11.11.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

II. Verwendete Methodik

Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden. Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Innovationsrichtlinien sollen im Einklang mit der RIS3-Strategie stehen. Die Fokussierung kann entweder über themenbezogene Calls erfolgen oder durch eine Berücksichtigung der RIS3-Strategie im Scoringmodell der Richtlinie. Bei der vorliegenden Richtlinie erfolgt die Fokussierung durch die Formulierung von Zielen i. S. d. niedersächsischen RIS3-Strategie unter Nr. 1 Buchst. C im Scoringmodell.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollte eine Steuerung notwendig werden, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können. Die Bekanntmachung soll über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle erfolgen.

TOP 15

Vorstellung des Entwurfs der Richtlinie „Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk“

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

- **Spezifisches Ziel 1.1** Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

- **Programmgebiet:** Stärker entwickelte Regionen (SER) und Übergangsregion (ÜR)

- **Gebietskulisse:** gesamtes Landesgebiet

- **Ziel der Förderung:**
  - Schaffung innovativer Kapazitäten
  - Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse in KMU und Handwerk

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Fördergegenstand:

- Anwendungsnahe niedrigschwellige Innovationsvorhaben als experimentelle Entwicklungen gem. Artikel 25 i. V. m. Artikel 2 Nr. 86 AGVO, d. h. Entwicklung oder Weiterentwicklung eines neuen oder verbesserten vermarktbaren
  - Produkts,
  - Produktionsverfahrens oder
  - entsprechender Dienstleistungen

  mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten, die jeweils den unternehmensbezogenen Stand der Technik übersteigen.
- Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisations-innovationen, die auf Neuerungen oder Verbesserungen der hergestellten Güter und Dienstleistungen gerichtet sind.

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Antragsberechtigte/Begünstigte:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gem. Anhang I der AGVO bzw. nach der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. der EU L 124 S. 36)

- mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen,
- mit Eintragung im Handelsregister oder
- im Sinne der Handwerksordnung.

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit):

- Durchführung des Vorhabens im Programmgebiet sowie in einem Stärkefeld der RIS3-Strategie

- grds. Ausschluss weiterer Förderungen vor Beendigung eines weiteren nach der Richtlinie geförderten Vorhabens

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Beihilfeintensität der Zuwendungen beträgt grundsätzlich
  max. 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  höchstens jedoch 100.000 EUR
- Beihilfeintensität in der „Übergangsregion“ (ÜR) für kleine Unternehmen
  max. 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  höchstens jedoch 100.000 EUR

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorgängerrichtlinie:

- Förderung von Vorhaben der Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen zukünftig über die De-minimis-Verordnung
- Fördergegenstand „Markteinführung“ ist in dem aktuellen Richtlinienentwurf nicht enthalten
- Erhöhung der Beihilfeintensität in der Übergangsregion für kleine Unternehmen auf bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 Euro

TOP 15

Vorstellung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl von Vorhaben nach der Richtlinie „Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk“

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	**Richtlinienspezifische fachliche Kriterien**	**40**	**70**
A)	**Ausgangslage und Ziele**	**-**	**11**
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft	-	11
B)	**Qualität des Umsetzungskonzepts**	**-**	**44**
1.1.	Innovationsgehalt	-	11
1.2.	Entwicklungsrisiko	-	11
1.3.	Realisierbarkeit	-	11
1.4.	Marktfähigkeit	-	11

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
C)	**Ziele i. s. d. niedersächsischen RIS3-Strategie**	**-**	**15**
1.5.	Stärkung der Innovationskraft der KMU	-	3
1.6.	Kooperation und Wissenstransfer	-	3
1.7.	Gründungsintensität	-	3
1.8.	Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum	-	3
1.9.	Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie	-	3

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
2.	**Querschnittsziele**	**20**	**30**
	Gleichstellung	-	5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	-	5
	Ökologische Nachhaltigkeit	-	15
	Gute Arbeit	-	5
	Insgesamt	**60**	**100**

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

Verwendete Methodik:

- Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle unter maßgeblicher Berücksichtigung einer Stellungnahme der externen Gutachter.
- Externe Gutachter sind für Vorhaben
  - von Handwerksunternehmen die Innovationsberatung der regional zuständigen Handwerkskammer,
  - von sonstigen KMU die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH.

  Die Stellungnahme der externen Gutachter umfasst die Bewertung der richtlinien-spezifischen fachlichen Kriterien.
- Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

TOP 15 – Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk

- Die Förderung nach der Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden.
- Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen.
- Sofern eine Steuerung notwendig wird, soll das programmverantwortliche Ressort im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen können.
- Die Bekanntmachung soll über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle erfolgen.